

vereinsstatuten

art. 1 name

unter dem namen „mano verde“ besteht ein verein im sinne von art. 60 - 79 ZGB, mit sitz in freiburg. er ist politisch und konfessionell neutral.

art. 2 zweck und ziel

der verein bezweckt den betrieb der projekt- und fachstelle mano verde.

der verein setzt sich zum ziel:

- beratung und unterstützung von städten, gemeinden, behörden, quartieren, initiativgruppen und auch einzelpersonen in ihren soziokulturellen aktivitäten.
- begleitung, planung und durchführung von projekten im kinder, jugend und familienbereich und im gemeinwesen.
- den kontakt zwischen menschen zu fördern, die sich für ihre anliegen engagieren.

art. 3 tätigkeit

der verein will diesen zweck erfüllen:

- durch den betrieb der projekt- und fachstelle mano verde
- mittels vernetzungs-, koordinations und öffentlichkeitsarbeit
- mit projekten, kursen und weiterbildungsangeboten

art. 4 mitgliedschaft

mitglieder sind natürliche und juristische personen des öffentlichen und privaten rechts.

der eintritt von mitgliedern kann jederzeit erfolgen. der vorstand bestimmt über deren aufnahme.

der austritt aus dem verein hat auf ende des jahres zu erfolgen.

ein mitglied kann auf antrag des vorstandes durch beschluss der mitgliederversammlung ohne angabe von gründen ausgeschlossen werden.

art. 4 mittel

die finanziellen mittel des vereins setzen sich zusammen aus:

- mitgliederbeiträgen
- eigenleistungen des vereins
- spenden und zuwendungen
- subventionen und beiträgen

der mitgliederbeitrag wird alljährlich an der mitgliederversammlung festgelegt.

art. 5 organisation

die organe des vereins sind:

- die mitgliederversammlung
- der vorstand
- die kontrollstelle

art. 6 mitgliederversammlung

die mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. die einberufung einer ausserordentlichen mitgliederversammlung können der vorstand oder 1/5 der mitglieder unter angabe des zwecks verlangen.

die einladung zur mitgliederversammlung hat schriftlich unter angabe der traktanden zu erfolgen.

die behandlung nicht traktandierter geschäfte bedarf der zustimmung von 2/3 der anwesenden an der mitgliederversammlung.

es wird ein protokoll geführt.

die geschäfte der mitgliederversammlung sind:

- die wahl der vorstandsmitglieder
- die wahl der/des präsidentin/präsidenten
- die wahl von zwei rechnungsrevisorinnen / rechnungsrevisoren oder einer professionellen revisionsstelle (treuhänder / treuhänderin)
- die genehmigung des jahresberichts des vorstandes
- die genehmigung der jahresrechnung, des revisorenberichts und des budgets
- die regelung der zeichnungsberechtigung
- die festlegung der mitgliederbeiträge
- die behandlung der anträge der mitglieder
- die änderung der statuten
- den ausschluss von vereinsmitgliedern
- die vereinsauflösung

art. 7 vorstand

der vorstand besorgt die laufenden geschäfte und vertritt den verein gegen aussen. er ist befugt, die dringenden, laufenden geschäfte an das präsidium zu delegieren. die amtsdauer des vorstandes beträgt zwei jahre. wiederwahl ist möglich. der präsident/die präsidentin wird von der mitgliederversammlung gewählt; im übrigen konstituiert sich der vorstand selbst.

das präsidium besorgt die laufenden geschäfte, die ihm der vorstand überträgt, und leitet die versammlungen. das präsidium hat darüber rechenschaft gegenüber dem vorstand und der mitgliederversammlung abzulegen.

weitere geschäfte des vorstandes sind:

- pflege und entwicklung des vereins
- mittelbeschaffung
- die vorbereitung der mitgliederversammlung und der vollzug der beschlüsse
- die aufnahme von vereinsmitgliedern
- die anstellung von personal
- alle geschäfte, welche nicht andern vereinsorganen übertragen sind

der vorstand besteht aus höchstens fünf mitgliedern. die mitarbeiterInnen der projekt- und fachstelle mano verde können vorstandsmitglieder sein.

die mitglieder des vorstandes sind von der bezahlung des mitgliederbeitrages befreit.

art. 8 angestellte

die angestellten der projekt- und fachstelle mano verde werden in ihrer tätigkeit durch die organe des vereins unterstützt. ihre rechte und pflichten werden unter berücksichtigung der finanziellen mittel des vereins in arbeitsverträgen und stellenbeschrieben festgelegt. wo nichts schriftlich geregelt wurde gelten die bestimmungen des obligationenrechts (or).

art. 9 kontrollstelle

die mit der prüfung der rechnung beauftragte person oder die revisionsstelle (treuhand) prüfen die betriebsrechnung und die bilanz. sie erstatten dem vorstand zuhanden der mitgliederversammlung bericht. die amtsdauer beträgt zwei jahre. wiederwahl ist möglich.

art. 10 haftung

für die verpflichtungen des vereins haftet nur das vereinsvermögen. eine persönliche haftung der organe und vereinsmitglieder ist ausgeschlossen und es besteht keine nachschusspflicht.

art. 11 beschlussfähigkeit

statutenänderungen und die vereinsauflösung bedürfen einer mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten mitglieder.

alle anderen beschlüsse der mitgliederversammlung und der organe bedürfen der mehrheit der anwesenden stimmberechtigten. enthaltungen werden nicht gezählt.

art. 12 liquidationsbestimmungen

im falle einer auflösung gehen gewinn und kapital zwingend an eine wegen gemeinnützigkeit oder öffentlichen zweck steuerbefreite juristische person mit sitz in der schweiz.

diese bestimmung gilt erstrangig für allfällige subventionsgebende gemeinden und berücksichtigt diesbezügliche formulierungen in der entsprechenden leistungsvereinbarung.

die präsidentin

freiburg, 9. märz 2007

der protokollführer